

[RMK report]

Neuigkeiten rund um das Versicherungswesen für Kunden & Geschäftspartner der Radloff, Meier & Kollegen Versicherungsmakler GmbH

AbSICHERung von Management-Risiken



Manager haften persönlich und uneingeschränkt mit ihrem Privatvermögen. Nicht wirklich neu, doch immer wieder spektakulär, zumal sich die Anspruchsmentalität spürbar und rasant verändert. Wir wollen mit unserem RMK-Report das Risiko beleuchten, Absicherungsmöglichkeiten vorstellen und auf aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich eingehen.

[Das Haftungsrisiko]

Die Grundlagen für die Haftung des Organs finden sich in einschlägigen Gesetzen, z. B. § 43 GmbH-Gesetz oder § 93 Aktiengesetz, wieder. Hier ist geregelt, dass der Manager für eine nachhaltig eingetretene Beeinträchtigung des Gesellschaftsvermögens persönlich haftet. Es gilt hier die umgekehrte Beweislast, sprich, das Organ muss sich entlasten. Während in Deutschland vorwiegend das Thema der Innenhaftung wichtig und maßgebend ist, sind im Ausland oftmals Schadenfälle im Bereich der Außenhaftung anzutreffen. Diese spielen in Deutschland eine untergeordnete Rolle. Beispielhaft sei hier als Anspruchsteller der Fiskus genannt, z. B. bei nicht ordnungsgemäßer Abführung von Steuern. Es versteht sich von selbst, dass das Risiko des Managements steigt, wenn das Unternehmen in eine Schieflage gerät. Wenn der Schaden bei der juristischen Person nicht eingefordert werden kann, wird verstärkt geprüft, inwieweit man das Management in Anspruch nehmen kann. Kritischer Siedepunkt ist die Anmeldung der Insolvenz. Schadenersatzansprüche werden gestellt, wenn die Insolvenzanmeldung zu spät oder

aber auch wenn zu früh angemeldet wurde. Häufig tritt hier der Insolvenzverwalter als Anspruchsteller auf.

Als weitere gesetzliche Bestimmung sei auf das KonTraG hingewiesen (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich). So wird beispielsweise die Unternehmensleitung verpflichtet, für ein angemessenes Risikomanagement und für eine angemessene interne Revision im Unternehmen zu sorgen.

[Die Anspruchskette]

Für Inanspruchnahme des Organs sind ein schuldhafter Pflichtverstoß, ein Vermögensschaden und ein kausaler Zusammenhang zwischen beiden erforderlich. Es gibt hier schwierige Abgrenzungsprobleme zwischen der haftungsbegründeten Pflichtverletzung und dem zugestandenen Freiraum des unternehmerischen Handelns, das naturgemäß mit Risiken behaftet ist. Nicht jede Handlung, die zu einem Vermögensnachteil für das Unternehmen führt, ist also eine Pflichtverletzung, die zu Schadenersatzansprüchen führt. Orientierung bietet hier die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Fall ARAG/Gambek (Urteil vom 13.04.1997). Hiernach kommt eine Schadenersatzpflicht des Organs erst in Betracht, wenn

- ❖ die Grenzen eines verantwortungsbewussten, sorgfältigen und am Unternehmenswohl orientierten unternehmerischen Handelns deutlich überschritten sind
- ❖ die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in unverantwortlicher Weise überspannt worden ist oder
- ❖ das Verhalten des Vorstands aus anderen Gründen als pflichtwidrig angesehen werden muss.

Ferner wird in dem Urteil ausgeführt, dass im Bereich der Aktiengesellschaft der Aufsichtsrat verpflichtet ist zu prüfen, inwieweit mögliche Ansprüche gegen das Manage-

ment realisiert werden können. Im Falle einer positiven Prüfung hat er entsprechende Maßnahmen zur Anspruchserhebung bei den Organen durchzuführen. Unterlässt er dies, macht er sich haftbar und damit selbst schadenersatzpflichtig.

[Typischen Szenen einer Managerhaftung]

TRENNUNGSSITUATIONEN

Das Unternehmen trennt sich von einem Manager, der im Gegenzug eine Abfindung einfordert. Ansprüche aus sogenannten Haftungsfällen werden dem entgegen gesetzt und zur Reduzierung der Abfindungsforderung verwendet.

VERLUSTSITUATION

Das Unternehmen hat Verluste erlitten und die Gesellschafter drängen darauf, dass die Bilanz durch Inanspruchnahme des Managements verbessert wird.

REGRESSSITUATION

Das Unternehmen wird wegen Fehlverhaltens des Managements in Anspruch genommen. Daraufhin nimmt das Unternehmen das eigene Management in Anspruch.

„Haftungsrisiken können in allen Entscheidungsbereichen entstehen“,

hierzu einige Beispiele:

BESCHAFFUNG

Kauf einer ungeeigneten EDV-Anlage zwingt zur kostspieligen Nachbesserung. Der ausgewählte Lieferant wird nach Auftragserteilung insolvent. Dem Vorstand wird zur Last gelegt, dass eine unzureichende Bonitätsprüfung vorliegt und das Unternehmen nimmt das Organ für entsprechende Mehrkosten und Ersatzkauf und Produktionsausfall in Anspruch.

PRODUKTION

Wegen fehlerhafter Einschätzung künftiger Absatzmöglichkeiten werden überhöhte Produktionskapazitäten aufgebaut.

ABSATZ

Es werden Waren auf Kredit an ein Unternehmen mit unzureichender Bonität oder ausreichender Sicherheit verkauft. Eine fehlerhafte Angebotskalkulation führt zu beträchtlichen Verlusten. Investitionen und umfangreiches Werbematerial waren vergebens, da ein Verstoß gegen Wettbewerbsvorschriften vorliegt und das Material nicht verwendet werden kann.

FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Mangels genauer Prüfung werden überhöhte Rechnungen bezahlt. Aufgrund von unzureichender Terminüberwachung verjähren Forderungen. Diese werden dann beim Organ eingefordert.

PLANUNG/ORGANISATION

Eine Firmenübernahme wird wegen unzureichender Prüfung zu einem weitaus höheren Preis durchgeführt. Die Nichteinhaltung von Umweltauflagen führt zur Betriebsstilllegung durch die Behörde. Die fehlerhafte Planung beim Einsatz von IT-Systemen verursacht Mehrkosten, die dem Organ in Rechnung gestellt werden.

PERSONALWESEN

Wegen fehlerhafter Durchführung von Gehaltsabrechnungen sind zeitaufwendige Nachberechnungen oder Nachzahlungen erforderlich. Durch unzureichende Kontrollsysteme wird eine Veruntreuung durch eigene Mitarbeiter oder sonstiger Dritter begünstigt.

[Die Entwicklung]

Im Rahmen der Finanzkrise wurden vermehrt spektakuläre Managementfehler publik, wodurch es vor allem in der Finanzbranche ge-

häuft zu D&O-Fällen mit teilweise extrem hohen Forderungen kam. Dies führte dazu, dass viele Versicherer ihre Prämien in diesem Bereich massiv erhöht haben bzw. sich komplett aus diesem Bereich verabschiedet haben.

Als Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise wurde darüber hinaus mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) eine Pflicht zum Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für Vorstände bei Aktiengesellschaften eingeführt. Man wollte damit Führungskräfte wieder stärker persönlich für die Auswirkung ihrer Entscheidungen haften lassen. Dies hatte zur Konsequenz, dass für bereits bestehende D&O-Versicherungen spätestens zum 1.7.2010 ein Selbstbehalt eingeführt werden musste. Bei neu abzuschließenden Verträgen musste dieser Selbstbehalt bereits seit 1.7.2009 in die D&O-Versicherung mit aufgenommen werden.

Der Selbstbehalt ist auf 10 % des Schadens, höchstens jedoch auf das 1 1/2-fache der jährlichen Vergütung beschränkt. Dieser kann im Rahmen einer Privatversicherung von dem jeweiligen Organ über eine separate D&O-Police abgesichert werden. Dadurch, dass viele Regelungen im Gesetz unklar formuliert wurden, gab es in der Vergangenheit erhebliche Diskussionen, die bis heute anhalten. Empfehlenswert ist auf jeden Fall, den Selbstbehalt bei dem Versicherer einzudecken, bei dem auch der Hauptvertrag platziert wurde.

[Die Berufshaftpflicht für Manager (D&O)]

Die Absicherung von Management-Risiken erfolgt in der Regel über eine Vermögensschadenhaftpflicht für die Organe des jeweiligen Unternehmens. Es handelt sich um die Absicherung von Vermögensschäden, die durch Pflichtverstöße dem Organ zugerechnet werden.

Die D&O gewährt Versicherungsschutz bei der Inanspruchnahme des Vorstands/ Geschäftsführers und hat vordringlich die Aufgabe, die notwendigen Kosten des Abwehrschutzes zu übernehmen. Sollte ein berechtigter Anspruch zur Inanspruchnahme des Organs führen, wird Deckungsschutz im Umfang des Vertrages bis zur vereinbarten Versicherungssumme gewährt. Dies ist im Wesentlichen der Unterschied zu einer reinen Vermögensschaden-Rechtsschutz, die nur die Abwehrkosten übernimmt.

Versichert gelten alle Organe des Unternehmens, sprich Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte. In vielen Deckungskonzepten wird ferner der Versicherungsschutz auf leitende Angestellte erweitert, insbesondere ist dies dann erforderlich, wenn sie faktisch als Geschäftsführer tätig werden. In diesem Fall trifft sie die gleiche Verantwortung wie ein bestelltes Organ.

Die Versicherung ist als claims made-Deckung ausgelegt, so dass sowohl die Pflichtverletzung als auch die Inanspruchnahme in die Versicherungsperiode fallen muss. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Rückwärtsdeckung und nach Möglichkeit eine unverfallbare Nachhaftungsfrist mit entsprechender Dauer in dem Vertrag aufzunehmen. Nicht versichert gelten beispielsweise Ansprüche, die nicht auf die Verletzung spezieller Organpflichten beruhen, z. B. schlichte Erfüllungsansprüche. Ausgeschlossen gelten ferner die Folgen von Vorsatz und/oder wissentlicher Pflichtverletzung.

Die D&O-Versicherung hat also zunächst die Aufgabe, das Unternehmen vor dem Ruin durch Managementfehler zu schützen. Dadurch wird ein Bilanzschutz für das Unternehmen gewährleistet. Durch die Versicherungssumme ist eine zusätzliche Zugriffsmasse vorhanden, die häufig das Vermögen des in Anspruch genommenen Managers mehrfach übersteigt. Im Ideal-

fall wird durch die D&O-Versicherung eine vergleichsweise Beilegung eines strittigen Falls ermöglicht. Dies hat den Vorteil, dass Streitigkeiten ohne viel Aufsehen und ohne Gerichtsprozesse beigelegt werden können und somit das Image des Unternehmens und vor allem des Unternehmensleiters geschützt werden.

„Für die Manager hat die D&O-Versicherung existenzielle Bedeutung.“

Dadurch, dass das Organ für jede Fahrlässigkeit mit dem gesamten Privatvermögen haftet, besteht ein erhebliches Risiko, wenn eine Inanspruchnahme erfolgt. Ferner besteht das Problem der gesamtschuldnerischen Haftung. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass ein Organ für Fehler seines Kollegen zur Haftung herangezogen werden kann.

In letzter Zeit ist eine zunehmende Inanspruchnahme der Organe festzustellen. Oft werden Fälle „konstruiert“, um das Management in Anspruch zu nehmen. Hier kommt der D&O-Versicherung eine weitreichende Bedeutung hinzu, die sich vor allem in der Abwehr von unberechtigten Ansprüchen widerspiegelt. Aufgrund der Schadenersatzsummen sind die Anwaltskosten, die mit der Verteidigung einhergehen, oft bereits derartig hoch, dass dies schon allein einen existenziellen Schaden für das jeweilige Organ darstellt.

[Die sinnvolle Ergänzung: Absicherung gegen Strafverfahren]

Neben dem rein monetären Anspruch in Form von der Inanspruchnahme des Organs wegen entstandener Vermögensschäden sei noch auf das strafrechtliche Risiko hingewiesen. Auch hier hat das Organ eine besondere Gefahrenlage zu beachten.

Beispiele für strafrechtliche Inanspruchnahme des Organs finden sich im Umweltstrafrecht, bei Eintritt von Personenschäden durch mangelhafte bzw. unsichere Produkte und, immer mehr, im Bereich Wirtschaftsrecht. Dies können sein Betrugsvorwürfe, außenwirtschaftliche Verstöße, illegale Beschäftigung, Buchführungs- und Bilanzdelikte, Steuerhinterziehung etc. Der Staat fördert die Anzeige des angeblich Geschädigten/Konkurrenten oder ehemaligen Mitarbeiters, indem man Strafanzeigen mittlerweile auch anonym über das Internet absenden kann. Liegt eine derartige Strafanzeige vor, bleibt der Staatsanwaltschaft nichts übrig, als zu ermitteln.

Um sich gegen derartige Vorwürfe verteidigen zu können, bedarf es qualifizierter Spezialanwälte und Sachverständige, die zumeist auf Honorarbasis arbeiten. Dies führt für den Betroffenen zu einer erheblichen wirtschaftlichen Belastung. Die Möglichkeiten, wegen eines Gesetzesvergehens oder eines Verstoßes gegen eine Verordnung in Anspruch genommen zu werden, sind immens. Beispielhaft sei nur auf die Regelung im Umweltstrafrecht verwiesen und die inflationäre Entwicklung von Verordnungen und neuen Gesetzen. Ist man einmal ins Visier der Staatsanwaltschaft geraten bzw. hat man ein Strafverfahren „an der Backe“, sind die dadurch entstehenden Kosten außerordentlich hoch. Die Verfahren sind meist langwierig und aufwendig. Im Zuge einer sinnvollen Verteidigung können Entlastungsbeweise nur mit Hilfe von Sachverständigengutachten geführt werden, die ebenfalls zu entsprechenden Kostenbelastungen führen. Gerade im Umwelt- und Produktbereich sind hier große technische Aufwendungen zu leisten, die sich in entsprechenden Honoraren niederschlagen. Es

ist deshalb nicht ungewöhnlich, dass bei einem Verfahren schnell Gesamtkosten im sechsstelligen Bereich entstehen, die im Strafrecht vom Betroffenen auch dann zu tragen sind, wenn das Verfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch endet.

Die Absicherung der Risiken über einen Universalstraf-Rechtsschutz entbindet natürlich nicht von der strafrechtlichen Verantwortung, aber es wird ein optimaler Schutz garantiert.

Der Versicherer trägt die Kosten der Verteidigung und übernimmt die Anwaltskosten, die auf Honorarbasis abgerechnet werden. Ferner werden die anfallenden Gerichtskosten und die Kosten für erforderliche Sachverständigengutachten erstattet. Dies beginnt mit der Empfehlung qualifizierter Sachverständiger, der umfassenden Kostenübernahme in jeder Phase des Strafverfahrens, um nur einige Beispiele zu nennen.

Ein weiterer Vorteil in der Strafrechtsschutz-Versicherung wird darin gesehen, dass man rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen ergreift und frühzeitig einen Anwalt einschaltet, der dann durch umsichtiges Vorgehen den Sachverhalt nicht zur Eskalation kommen lässt. Durch die Einschaltung von kompetenten Rechtsanwälten wird sichergestellt, dass durch deren Erfahrungsschatz Maßnahmen ergriffen werden können, um das Verfahren zeitlich nicht ausufern zu lassen.

An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass, falls das Unternehmen die Kosten für den Betroffenen übernehmen möchte, sich neue Herausforderungen ergeben. Erst einmal muss geprüft werden, inwieweit das Unternehmen überhaupt berechtigt ist, die Kosten zu übernehmen und falls es möglich ist, stellt es für den Betroffenen einen geldwerten Vorteil dar, der entsprechend besteuert

werden muss. Auch dieses Problem wird mit dem Abschluss einer Strafrechtsschutz-Versicherung für den Betroffenen und das Unternehmen gelöst.

Die Absicherung derartiger Risiken über eine Strafrechtsschutz-Versicherung ist damit eine wichtige Ergänzung zur D&O-Versicherung und gehört zu einer sinnvollen und umfassenden Absicherung von Managerrisiken. Durch die Kombination der beiden Deckungen wird ein umfassender Versicherungsschutz für das Organ ermöglicht.

R. Meier

Rudolf Meier



ANSCHRIFT

Radloff, Meier & Kollegen
Versicherungsmakler GmbH
Bartholomäusstraße 26 C
D-90489 Nürnberg

KOMMUNIKATION

Fon +49 (09 11) 37 65 03-0
Fax +49 (09 11) 37 65 03-33
info@r-m-k.de · www.r-m-k.de

GESCHÄFTSFÜHRER

Versicherungsfachwirt
Manfred Radloff
Versicherungsbetriebswirt (DVA)
Rudolf Meier

VERMITTLERREGISTER

IHK München
Register-Nr. D-QXUY-IAYV-85



Ein Partnerunternehmen
der Martens & Prah-Gruppe
www.martens-prahl.de



Verband
Deutscher
Versicherungs-
Makler e.V.

